

**STADT SENDENHORST**  
**-Die Bürgermeisterin-**

**B E K A N N T M A C H U N G**

**Satzung**

**vom 10.11.2020**

**zur 3. Änderung**

**der Hauptsatzung der Stadt Sendenhorst**  
**vom 15.09.2015**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Rat der Stadt Sendenhorst am 05.11.2020 mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Sendenhorst vom 15.09.2015 (veröffentlicht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Sendenhorst in der Zeit vom 16.09. – 30.09.2015 unter gleichzeitigem Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet) in der derzeit gültigen Fassung der 2. Änderung vom 28.09.2018 (veröffentlicht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Sendenhorst in der Zeit vom 28.09. – 12.10.2018 unter gleichzeitigem Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 5 – Gleichstellung von Frau und Mann** wird in Absatz 5 die Rechtsgrundlage § 14 Abs. 3 in § 13 Abs. 3 geändert.
2. **§ 7 – Anregungen und Beschwerden** erhält folgenden neuen Absatz 2:  

(2) Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln erfolgen kann oder bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Diese können der zuständigen Stelle in der Verwaltung oder dem Mach Mit!-Management zugeleitet werden. Der/die Antragsteller/in ist über die Weiterleitung nach Satz 2 bzw. über die erfolgreiche Erledigung des Begehrens zu unterrichten.

Die Absätze 2 – 8 verschieben sich um eine Stelle nach hinten und werden Absätze 3 - 9.

3. In **§ 10 – Ausschüsse** werden in Absatz 1 bis 3 die Ausschussbezeichnungen und die Zahl der Ausschussmitglieder angepasst. Die Absätze erhalten folgende Fassungen:

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll im Haupt- und Finanzausschuss gerade sein; abweichend hiervon soll die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder in allen übrigen Ausschüssen ungerade sein.
- (2) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – DSchG - werden dem für Stadtentwicklung zuständigen Ausschuss zugewiesen. An den Beratungen von Aufgaben nach dem DSchG können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen; ihre Bestellung erfolgt durch Beschluss des Rates.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Die Befugnisse der Ausschüsse werden durch den Rat in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt; die Zuständigkeit nach § 85 SchulG obliegt dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Freizeit. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

4. **§ 11 – Aufwandsentschädigungen und Verdienstausschlag** wird in Absatz 2 nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt:

„Das Sitzungsgeld wird auch für Fraktionssitzungen gewährt, die aufgrund einer Pandemie, wie z. B. der Coronavirus-Pandemie, in Form einer Online-Fraktionssitzung durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Art der Sitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Dieses muss durch eine im Vorfeld ergangene Einladung, die einen Beratungsgegenstand bzw. eine Tagesordnung enthält, nachgewiesen werden. Auch müssen die üblichen Personen an der Sitzung teilnehmen, die zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten sind. Die Anzahl der Fraktionssitzungen nach Satz 3 bleibt unberührt.“

5. In **§ 11 – Aufwandsentschädigungen und Verdienstausschlag** wird in Abs. 3 Buchst. f) jeweils hinter den §§ 47 Abs. 1 und 45 die Rechtsgrundlage „GO NRW“ eingefügt.

6. **§ 11 – Aufwandsentschädigungen und Verdienstausschlag** wird im Absatz 4 geändert / angepasst. Der Absatz erhält folgende Fassung:

- (4) Von der Regelung wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
- Ausschuss für Stadtentwicklung
  - Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Energie
  - Ausschuss für Bildung, Kultur und Freizeit

- Ausschuss für Generationen, Soziales, Gesundheit und Sport
- Betriebsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

7. **§ 15 - Zuständigkeiten für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen** wird im Absatz 1 geändert. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) S. 1: Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von leitenden Dienstkräften im Sinne des § 13 (3) dieser Satzung begründen oder verändern, werden durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

8. **§ 17 - Öffentliche Bekanntmachungen** wird im Absatz 2 nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt:

„Zudem ist die Tagesordnung über das für die Öffentlichkeit eingerichtete Modul des Ratsinformationssystems einzusehen. Es ist zugänglich über die Internetseite der Stadt ([www.sendenhorst.de](http://www.sendenhorst.de)).“

## Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 10.11.2020

gez. Reuscher  
Bürgermeisterin